

# Statut 45

der

Stadtgemeinde Jever

betreffend

die Ruhegeldskasse  
der städtischen Arbeiter

(hierunter sind auch die Heizer des Elektrizitätswerks  
und etwa noch zu errichtender anderer städtischen  
Werke zu verstehen).



Jever.  
Druck von C. L. Metzker & Söhne.  
1914.

gegenüber werden als Unterbrechung nicht angesehen.  
Unterbrechung der Beschäftigung durch die Beschäftigten  
bestenfalls durch die Beschäftigten selbst.  
den, wenn diese Unterbrechung zum Nachteil der  
der Beschäftigung führt und wenn nach Wegfall  
die Beschäftigung durch die Beschäftigten  
Unterbrechung durch die Beschäftigten  
Die Unterbrechung durch die Beschäftigten  
den Unterbrechung durch die Beschäftigten

§ 1.

Den im Dienste der Stadt Jever stehenden Arbeitern soll unter Gewährung eines klagbaren Rechtsanspruchs gegen die Stadtgemeinde Jever ein Ruhegeld, ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt werden.

§ 2.

Es wird durch Errichtung einer Ruhegeldskasse für die städtischen Arbeiter eine Versicherung derselben gegen dauernde und vorübergehende Arbeitsunfähigkeit begründet.

Zum Eintritt in die Versicherung ist berechtigt, wer nach erreichter Volljährigkeit ununterbrochen fünf Jahre lang bei einwandfreier Führung im unmittelbaren städtischen Dienste beschäftigt ist und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3.

Auf Arbeiter, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenher in Anspruch genommen werden oder die bei bereits vorhandener Beschränkung der Arbeitsfähigkeit oder aus Gründen der öffentlichen Armenpflege angenommen sind, finden die Bestimmungen dieses Statuts keine Anwendung.

§ 4.

Der Eintritt in die Kasse ist freiwillig und erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Magistrat. Der Austritt aus der Kasse ist, abgesehen von dem Falle des § 10, vor Auslösung des Arbeitsverhältnisses nicht zulässig.

§ 5.

Als Unterbrechung der Beschäftigung gilt jedes freiwillige Aufgeben der Arbeit durch die Beschäftigten.

Dagegen werden als Unterbrechungen nicht angesehen unverschuldete Arbeitsbehinderungen, wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung militärischer Übungen, wenn diese Hinderungen unmittelbar zum Aufhören der Beschäftigung Anlaß geben und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen wird.

Die Zeit des nach erreichter Volljährigkeit geleisteten Militärdienstes wird ganz mit angerechnet, wenn bis zum Militärdienst eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens 6 Monaten nachgewiesen ist, die nach beendeter Militärzeit gleich fortgesetzt wird.

§ 6.

Personen, die nicht zu der Zeit, wo sie eintrittsberechtigt werden, sondern zu einer späteren Zeit in die Klasse eintreten, erlangen den Anspruch auf Ruhegeld erst nach Ablauf einer zweijährigen Wartezeit seit ihrem Eintritt.

§ 7.

Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung ist die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen herbeigeführte dauernde Unfähigkeit, den bisherigen oder einen anderen angemessenen städtischen Dienst zu verrichten.

Der Nachweis dauernder Invalidität gilt als erbracht, wenn entweder die Invalidität auf Grund des § 1255 der Reichsversicherungsordnung anerkannt ist oder wenn die dauernde Unfähigkeit zur Verrichtung von Arbeiten durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

Wird einem Ruhegeldsempfänger infolge Aenderung seines Zustandes seine frühere oder einer dieser gleich zu achtende Stellung gegen Zahlung des früheren Lohnes angeboten, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts oder der Ablehnung des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

§ 8.

Das Ruhegeld beträgt vom ersten, in den Fällen des § 6 vom dritten, bis zum beendeten zehnten Jahre der Versicherung 30% des Jahreslohns. Es steigt mit

jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um 1% bis zum Höchstbetrage von 50%.

Das Ruhegeld beträgt mindestens 300 Mk.

§ 9.

Als Jahreslohn im Sinne des § 8 wird der Jahresdurchschnitt des in den drei letzten Jahren tatsächlich verdienten Lohnes angenommen, unter Hinzurechnung des entgangenen Verdienstes für die Zeit der in diesen Zeitraum fallenden gemäß § 5 anrechnungsfähigen Arbeitsunterbrechungen.

War der Lohnsatz in der letzten Zeit infolge geringerer Arbeitsfähigkeit herabgemindert, so wird nach Ermessen des Magistrats und nach seiner näheren Bestimmung der Lohnsatz eines rüstigen Arbeiters gleicher Art statt des zuletzt tatsächlich bezogenen Lohnes in Rechnung gestellt.

Bei der Lohnberechnung werden freie Wohnung und Sachleistungen sowie feste Nebenbezüge anderer Art nach Ermessen des Magistrats berücksichtigt. Unregelmäßige Bezüge (Geschenke, Belohnungen) bleiben außer Betracht; inwieweit Vergütungen für Ueberstunden zu den regelmäßigen Bezügen zu zählen sind, bleibt der Entscheidung des Magistrats im einzelnen Falle vorbehalten.

§ 10.

Gelangt ein Rassenmitglied in eine Stelle im städtischen Dienste, mit der ein Anspruch auf Ruhegehalt gemäß Artikel 40 der Gemeindeordnung oder gemäß Statut 41 nach den für Zivilstaatsdiener geltenden Grundsätzen verbunden ist, so scheidet er aus der Ruhegeldskasse aus und erhält die von ihm eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück.

§ 11.

Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem der Arbeitslohn oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Tatsache eintritt.

§ 12.

Der Anspruch auf Ruhegeld wird verwirkt, wenn der Versicherte seine Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich herbei-

geführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte seine Arbeitsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, durch eigene grobe Fahrlässigkeit, durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In den zuletzt erwähnten Fällen kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebietes wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

§ 13.

Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung werden nicht gewährt, wenn und insoweit dem Versicherten wegen der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, den Hinterbliebenen wegen des eingetretenen Todes des Versicherten ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadt oder einen Dritten zusteht, es sei denn, daß der Versicherte oder dessen Hinterbliebene auf diesen Anspruch, soweit er gegen die Stadt gerichtet ist, verzichtet oder ihren Anspruch, soweit er gegen einen Dritten gerichtet ist, in Höhe der aus der Ruhegeldskasse gewährten Bezüge an die Stadt abtreten.

§ 14.

Das Ruhegeld wird nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldsberechtigte eine innerhalb des Reichsgebietes wohnende Familie, deren Unterhalt er bis dahin aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld ganz oder teilweise überwiesen werden.

§ 15.

Das Witwengeld beträgt, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit geschlossen ist, die Hälfte des Ruhegeldes, das der Verstorbene bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Es beträgt jedoch mindestens 150 Mk.

und höchstens 300 Mk. jährlich. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so bezieht sie das Witwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

§ 16.

Waisengeld erhalten die ehelichen und die als ehelich legitimierten Kinder der Arbeiter bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Das Waisengeld beträgt bei Vollwaisen die Hälfte, bei Halbwaisen ein Viertel des bezeichneten Witwengeldes für jedes Kind. Die Bezüge der Witwe und der Kinder dürfen zusammen das Ein- und einhalbfache des Ruhegeldes und 500 Mk. jährlich nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnis gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 19 gekürzt ist, werden die Witwen- und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

Stirbt die leibliche Mutter während des Witwengeldbezuges, so erhöht sich das Waisengeld vom Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats für ihre leiblichen Kinder auf den höheren Betrag der Vollwaisen.

§ 17.

Der Bezug der Witwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem der Arbeitslohn, das Krankengeld oder das Ruhegeld bezahlt wird, und hört auf für die Witwe mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet, für jede Waise mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem sie stirbt oder das 15. Lebensjahr vollendet.

Das Waisengeld kann entzogen werden, wenn Armenpflege oder Fürsorgeerziehung eintritt.

§ 18.

Die Witwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder in einem Arbeitshause untergebracht ist. Witwengeld wird ferner nicht gewährt, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich aufgelöst oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen und die Ehefrau für den schuldigen Teil erklärt war.

§ 19.

Soweit Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vorliegt, ist die Versicherung aufzunehmen bezw. fortzusetzen; die von den Rassenmitgliedern zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Beiträge werden zum vollen Betrage von der Stadt zur Zahlung übernommen.

Auf das Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld kommen die nach der Reichsversicherungsordnung sowie etwaige andere aus Mitteln des Reiches, der Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände zu gewährenden Renten und Unterstützungen in Anrechnung. Die Berechtigten sind zur Stellung der erforderlichen Anträge auf Bewilligung solcher Bezüge verpflichtet.

Beschafft sich ein mit Ruhegeld ausgeschiedener Arbeiter anderweit Arbeitsverdienst, so kann der Magistrat das Ruhegeld um diesen Verdienst ganz oder teilweise kürzen.

§ 20.

Alle Zahlungen auf Grund dieses Statuts erfolgen in monatlichen Teilbeträgen im voraus. Witwen- und Waisengelder werden voneinander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter  $\frac{1}{10}$  Mk., so werden sie auf  $\frac{1}{10}$  Mk. nach oben abgerundet.

Der Magistrat entscheidet darüber, ob und wie oft die Bezugsberechtigten eine Lebensbescheinigung beizubringen haben. Die Bezugsberechtigten können ihren Wohnsitz beliebig wählen, sind aber, falls sie außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Anwesenheits- und Führungszeugnis einzusenden und sich über die Höhe ihres Verdienstes aus anderweitiger Beschäftigung auszuweisen.

§ 21.

Das Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld wird in jedem einzelnen Falle vom Magistrat und Stadtrat festgesetzt und bewilligt.

§ 22.

Zu der Ruhegeldskasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Hundertstel ihres Arbeitslohnes zu

leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Lohnzahlung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Arbeitsunterbrechung (§ 4) wird der Beitrag nur insoweit gehoben, als der Arbeitslohn weitergezahlt wird.

§ 23.

Wenn ein Versicherter, ehe er dienstunfähig ist, vom Magistrat ohne eigenes Verschulden entlassen wird, so werden ihm die gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet. Ist die Entlassung von dem Versicherten verschuldet oder erfolgt der Austritt aus dem Arbeitsverhältnis freiwillig, so kann die Zurückerstattung der Beiträge erfolgen.

§ 24.

Die Kosten der Versicherung trägt, soweit die Beiträge der Versicherten dazu nicht ausreichen, die Stadtgemeinde.

Die Höhe des städtischen Jahreszuschusses wird für jedes Rechnungsjahr vom Magistrat und Stadtrat bestimmt und in den Voranschlag der Stadtkasse vorbehaltlich der Unterverteilung auf die beteiligten Einzelkassen eingestellt; doch sind jährlich mindestens 500 Mk. einzuzahlen.

§ 25.

Die Kasse wird vom Magistrat verwaltet.

§ 26.

Die Versicherten erhalten über den Eintritt des Versicherungsverhältnisses eine vom Magistrat ausgefertigte Aufnahmeurkunde. Die Ansprüche des Versicherten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§ 27.

Wenn ein Versicherter, ohne dauernd arbeitsunfähig zu sein, solange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im übrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld zu bewilligen.

Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldbezuges ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§ 28.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen und den im Laufe der Zeit zu gewinnenden Erfahrungen über die Zunahme der Pensionsfälle, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Ausgaben einschließlich der für die späteren Bezüge erforderlichen Rücklagen nicht ausreichen, so müssen entweder die Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder herabgemindert oder die Beiträge erhöht werden. Die Stadtgemeinde ist ferner befugt, die Kasse wieder aufzuheben. Zur Auflösung bedarf es einer zweimaligen Beschlußfassung des Magistrats und Stadtrats. Zwischen der ersten und zweiten Lesung des Beschlusses muß ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegen. Vor der zweiten Lesung sind Vertreter der Versicherten zu hören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums.

Wird die Auflösung der Kasse beschlossen, so wird gleichzeitig der Endtermin für die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt.

Diejenigen Mitglieder, die bei Schließung der Kasse auf ihren Wunsch ausscheiden, erhalten die von ihnen eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück.

Die Verhältnisse der in der Kasse verbleibenden Mitglieder bleiben unberührt.

Ein etwaiger Vermögensüberschuß der Kasse fällt an die Stadtgemeinde.

§ 29.

Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkte vorhandenen Arbeiter, die schon seit dem 1. Januar 1912 im städtischen Dienste stehen, und innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten des Statuts den Beitritt zur Kasse erklären, sind vom 1. Mai 1917 ab so zu behandeln, als wenn sie bereits eine 10jährige Versicherungszeit hinter sich hätten.

Auf diejenigen Arbeiter, die nach dem 1. Januar 1912 in städtische Dienste getreten sind oder nicht innerhalb der 4 wöchigen Frist ihren Beitritt zur Kasse erklären, finden §§ 6 und 8 dieses Statuts entsprechende Anwendung.

---

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Artikels 9  
§ 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium ge-  
nehmigt worden.

OIdenburg, den 25. Juli 1914.

**Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

R u h s t r a t.

---

Veröffentlicht.

Tever, 7. August 1914.

**Stadtmagistrat.**

Dr. Urban.

